

Benutzungs- und Entgeltregelungen

für die Grillhütten Dobelmatte und Scherlenzendobel

vom 11. September 2001

1. Das Benutzungsentgelt für die einmalige Benutzung (an einem Tag bzw. Abend) der Grillhütte Dobelmatte beträgt 30 €, für Stegener Benutzer 15 €.
2. Das Benutzungsentgelt für die einmalige Benutzung (an einem Tag bzw. Abend) der Grillhütte Scherlenzendobel beträgt

bis zu 10 Personen	40 €
bis zu 20 Personen	50 €
bis zu 30 Personen	60 €
bis zu 40 Personen	70 €
.	
.	
.	
bis zu 100 Personen	130 €
- Stegerer Benutzer haben den halben Satz zu entrichten.
3. Für die nur ausnahmsweise bis 22.00 Uhr zulässige Nutzung eines Notstromaggregates wird ein zusätzliches Entgelt in Höhe von 50 € erhoben.
4. Abteilungen eines örtlichen Vereins, die örtlichen Kindergärten und Schulklassen der Stegener Schulen, sofern ein(e) Erzieher(in)/Lehrkraft die Aufsicht ausübt und es sich um eine Veranstaltung des Kindergartens bzw. schulische Veranstaltung handelt, erhalten die Grillhütten einmal im Jahr auf Antrag kostenlos.
5. Auswärtigen Schulklassen werden die Grillhütten zum halben Satz überlassen.
6. Der Erlass weiter gehender Benutzungsregelungen obliegen dem Bürgermeister, für die Grillhüte im Scherlenzendobel dem Ortsvorsteher des Ortsteils Eschbach und den von ihnen Beauftragten.
7. Die Entgeltregelung wurde vom Ortschaftsrat Eschbach in seiner Sitzung vom 6. September 2001 und vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 11. September 2001 beschlossen und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die Gebührenordnung für die Grillhütten im Scherlenzendobel und Dobelmatte vom 20. Oktober 1993 tritt damit außer Kraft.

Stegen, den 11. September 2001



Kuster
(Kuster)
Bürgermeister